

17. Die Mieter wie auch deren Personal haben sich hinsichtlich Verwaltung der Mietmagazine der Kontrolle und den Verfügungen der Lagerhausunternehmung zu unterordnen.

Die Lagerhausunternehmung ist berechtigt, in Fällen von Nichteinhaltung der allgemeinen Vorschriften, ferner in Fällen, wo eine den im Vertrage enthaltenen Bedingungen widersprechende Handlung oder, wenn eine strafbare Vernachlässigung dieser Bestimmungen konstatiert wird, den Mieter oder dessen Angestellten zur Einhaltung der Vorschriften zu verhalten.

Sollte jedoch der Mieter, respektive dessen Angestellter dieser Weisung nicht Folge leisten, kann die Lagerhausunternehmung die Entfernung des schuldtragenden Angestellten aus dem Magazine fordern oder kann den Umständen gemäß auch das Pachtverhältnis sofort lösen.

18. Die im Betriebsreglement der Lagerhausunternehmung festgesetzten Geschäftsstunden, wie das Rauchverbot gelten auch für die verpachteten Magazine.